



Europäische Investitionsbank

**Bestimmungen für die  
Aufzeichnung von Telefonanrufen,  
die über die Telefonzentrale  
oder den Sicherheitsdienst  
der EIB eingehen**





## Bestimmungen

für die

### **Aufzeichnung von Telefonanrufen, die über die Telefonzentrale oder den Sicherheitsdienst der EIB eingehen**

#### **RECHTLICHER HINWEIS**

Die in dieser Unterlage beschriebenen Bestimmungen gelten nicht für Anrufe, die in den Händlerräumen der Hauptabteilungen Treasury und Kapitalmärkte ein- oder von diesen ausgehen. Diese Anrufe werden kontinuierlich und ohne vorherigen Warnton aufgezeichnet. Der Europäische Datenschutzbeauftragten (EDSB) wurde von dieser Vorgehensweise informiert.

[http://www.eib.org/investor\\_relations/recording\\_of\\_telephone\\_calls.htm](http://www.eib.org/investor_relations/recording_of_telephone_calls.htm)

## 1 Rechtliche Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Am 20. Mai 2014 hat das Direktorium der Bank die vorliegenden Bestimmungen beschlossen, die für die Aufzeichnung von Telefonanrufen aus besonderen Sicherheitsgründen gelten. Diese Bestimmungen stehen mit der Stellungnahme in Einklang, die die Bank vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu diesem Thema erhalten hat.

### 1.2 Zweck

Diese Bestimmungen sollen in Zeiten, in denen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, Anschläge auf EIB-Mitarbeiter oder Gebäude der Bank verhindern.

### 1.3 Geltungsbereich

Aufgezeichnet werden eingehende Telefonanrufe, die von der Telefonzentrale oder vom Sicherheitsdienst der EIB entgegengenommen werden. Die Aufzeichnung erfolgt ohne vorherigen Hinweis.

## 2 Entscheidungsträger und Bedingungen für das Inkraftsetzen

### 2.1 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Krisenausschusses

Der Krisenausschuss der Bank kann beschließen, die Bestimmungen für die Aufzeichnung von Anrufen in Kraft zu setzen, wenn die unten beschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Den Vorsitz im Krisenausschuss hat der Direktor mit Generalvollmacht der Direktion Zentrale Dienste inne. Der Ausschuss setzt sich aus dem Generalsekretär, den Direktoren mit Generalvollmacht, dem Direktor der Hauptabteilung Gebäude und Logistik und den Direktoren der Hauptabteilungen zusammen, die von der Krise betroffen sind.

### 2.2 Bedingungen für das Inkraftsetzen der Bestimmungen für die Aufzeichnung von Anrufen

Die Entscheidung, die Bestimmungen für die Aufzeichnung von Telefonanrufen in Kraft zu setzen, trifft der Krisenausschuss auf Empfehlung des Leiters der Sicherheitsabteilung. Eine Aktivierung ist ab Gefahrenstufe 2 möglich. Die einzelnen Gefahrenstufen sind nachfolgend beschrieben:

<b>STUFE 1</b> „WEISS“ Normale Wachsamkeit	<i>Diese Sicherheitsstufe gilt in normalen Zeiten, wenn keine besondere Gefahr besteht. Das Standardniveau umfasst die normalen Sicherheitsvorkehrungen für die Einrichtungen der Bank.</i>
<b>STUFE 2</b> „GELB“ Erhöhte Wachsamkeit	<i>Diese Stufe gilt im Fall eines vorübergehend erhöhten Risikos bei angespannter Lage oder einer gefühlten Bedrohung. Bei dieser Stufe ist unter Umständen mit einer anormalen Situation zu rechnen, unabhängig davon, ob sie letztlich eintritt oder nicht. Die Stufe „Gelb“ würde beispielsweise gelten, wenn Informationen über einen eventuellen Terroranschlag vorliegen, wobei weder ein konkretes Ziel noch ein konkreter Zeitpunkt bekannt ist.</i>
<b>STUFE 3</b> „ORANGE“ Verstärkte Wachsamkeit	<i>Diese Stufe gilt für Situationen, in denen eine konkrete Gefahr angekündigt wurde oder erkennbar ist. In diesem Stadium gilt ein Terroranschlag gegen die Bank als wahrscheinlich.</i>
<b>STUFE 4</b> „ROT“ Maximale Wachsamkeit	<i>Diese Stufe gilt, wenn konkrete Informationen vorliegen, wonach mit großer Wahrscheinlichkeit ein Terroranschlag unmittelbar bevorsteht. Sowohl das Ziel als auch der Zeitpunkt sind bekannt.</i>

### **3 Datenerfassung**

#### **3.1 Eingehende Anrufe**

Werden die Bestimmungen für die Aufzeichnung von Anrufen in Kraft gesetzt, erfolgt die Aufzeichnung wie folgt:

- In der normalen Büroarbeitszeit werden externe Anrufe, die bei der Telefonzentrale eingehen, so lange aufgezeichnet, bis sie zum betreffenden Empfänger durchgestellt wurden.
- Außerhalb der normalen Büroarbeitszeit werden externe Anrufe, die bei der Telefonzentrale eingehen, an den Sicherheitsdienst weitergeleitet und so lange aufgezeichnet, bis sie zum betreffenden Empfänger durchgestellt wurden.

Die Aufzeichnung eingehender externer Anrufe wird eingestellt, sobald der Anruf an den betreffenden Empfänger durchgestellt ist.

#### **3.2 Interne Anrufe**

Interne Anrufe werden nicht aufgezeichnet.

#### **3.3 Ausgehende Anrufe**

Ausgehende Anrufe werden nicht aufgezeichnet.

### **4 Datenspeicherung bei Inkraftsetzen der Bestimmungen für die Aufzeichnung von Telefonanrufen**

#### **4.1 Aufbewahrungsfrist**

Aufgezeichnete Anrufe und die zugehörigen Informationen werden 7 (sieben) Tage lang aufbewahrt. Anschließend werden sie automatisch gelöscht, es sein denn, eine längere Aufbewahrung ist aufgrund laufender Ermittlungen gerechtfertigt.

#### **4.2 Aufbewahrung zugehöriger Informationen**

Aufbewahrt werden auch Informationen über die Uhrzeit, das Datum und die Länge des Anrufs sowie die Rufnummer (sofern angezeigt).

#### **4.3 Zugang zu den Aufnahmedaten**

Die aufgenommenen Daten werden sicher verwahrt. Lediglich der für die Datenverarbeitung zuständige Leiter der Sicherheitsabteilung (oder dessen Stellvertreter) hat Zugang zu den Aufnahmedaten. Er benötigt dafür einen einmaligen Zugangscode. Dieser Code wird von der IT-Abteilung erstellt und in einem verschlossenen Umschlag an einem gesicherten Ort hinterlegt.

### **5 Weitergabe von Daten**

Die Weitergabe der Daten erfolgt auf Anfrage an:

- den Krisenausschuss durch den Leiter der Sicherheitsabteilung,
- die Polizeibehörden nach offizieller Zustimmung des Krisenausschusses und nach Information des Datenschutzbeauftragten der Bank. Der Krisenausschuss prüft von Fall zu Fall, ob die Weitergabe der Daten notwendig ist. Die Entscheidung wird in einem entsprechenden Verzeichnis festgehalten. Für die Erfassung ist der Leiter der Sicherheitsabteilung zuständig.

## **6 Information der betroffenen Personen und Recht auf Einspruch**

**6.1** In Einklang mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind die betroffenen Personen berechtigt, ihre personenbezogenen Daten einzusehen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu fordern. Begründete Anträge sind an den Leiter der Sicherheitsabteilung zu richten, der vor einer Entscheidung den Datenschutzbeauftragten konsultiert.

Der Leiter der Sicherheitsabteilung nimmt die entsprechenden Änderungen innerhalb von 15 (fünfzehn) Tage nach der beantragten Richtigstellung vor.

**6.2** Personen, die der Ansicht sind, dass die ihnen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zustehenden Rechte bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bank verletzt wurden, haben das Recht, sich an den **Europäischen Datenschutzbeauftragten** ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden.

Vor Einschaltung des EDSB können die betreffenden Personen folgende Stellen kontaktieren:

**Leiter der Sicherheitsabteilung  
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**  
100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
Tel.: (+352) 4379-1  
[EIBsecurity@eib.org](mailto:EIBsecurity@eib.org)

**Datenschutzbeauftragter der Bank**  
100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
Tel.: (+352) 4379-1  
[DataProtectionOfficer@eib.org](mailto:DataProtectionOfficer@eib.org)





## Kontakte

### Allgemeine Informationen:

#### Information Desk

☎ +352 4379-22000

☎ +352 4379-62000

✉ [info@eib.org](mailto:info@eib.org)

#### Europäische Investitionsbank

98-100, boulevard Konrad Adenauer

L-2950 Luxembourg

☎ +352 4379 - 1

☎ +352 437704

[www.eib.org](http://www.eib.org)